

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0025 - 0027, DOK 375.312/017-BSG

Zur Frage der Feststellung von Unfallfolgen (Herzkrankheit), die bereits abgeheilt sind - BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 64/81

Zur Frage der Feststellung von Unfallfolgen (Herzkrankheit), die bereits abgeheilt sind;

hier: BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 64/81 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 64/81 - bei folgendem Sachverhalt die Angelegenheit an das LSG zurückverwiesen: Der Kläger, der als Baumaschinenführer beim S-Bahntunnelbau einen dieselbetriebenen Überkopflader bediente, erkrankte, nachdem die Frischluftzufuhr zum Tunnel etwa eine halbe Stunde unterbrochen gewesen war, an einer Herzstörung. Anschließend wurde er 12 Tage lang deswegen stationär behandelt. Die Beklagte (BG) lehnte eine Entschädigung aus der gesetzlichen UV ab, da die Herzerkrankung nicht eine Folge der Unterbrechung der Frischluftzufuhr gewesen sei. Das LSG wies die Klage ab, das im Berufungsverfahren nur noch auf die Feststellung gerichtete Begehren, daß die Unterbrechung der Frischluftzufuhr die Herzkrankheit verursacht habe, sei zwar an sich zulässig, es fehle jedoch an dem berechtigten Interesse an dieser Feststellung, da die Gesundheitsstörungen folgenlos abgeheilt und künftige Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu erwarten seien.

Nach den Ausführungen des BSG in den Urteilsgründen, daß die beim Kläger aufgetretenen Herzrhythmusstörungen nach den vom LSG getroffenen Feststellungen "bald wieder vollständig und folgenlos abgeheilt" gewesen seien, biete keine Grundlage dafür, das Feststellungsinteresse zu verneinen. Gerade in Fällen, in denen geringfügige Schädigungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht geeignet seien, Leistungsansprüche auszulösen, sei die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorgesehene Feststellungsklage geboten. Denn nicht auszuschließende etwaige Spätfolgen rechtfertigten ein Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung.